

Unfallverhütungs-Vorschriften für die Holzbearbeitungs-Industrie

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe**

Band (Jahr): **10 (1894)**

Heft 50

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578725>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Senn-Goldinghausen.

X. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins. Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 9. März 1895.

Wohenspruch: Ob du im Schnitzfell, ob mit Federkiel geschaffst, Wenn du nur nützlichem geliehest deine Kraft.

Unfallverhütungs-Borschriften für die Holz-bearbeitungs-Industrie.

Aufgestellt von der Verwaltung der „Neuen Unfallkasse Schweizer. Schreinermeister“.

A. Allgemeine Borschriften.

1. Der Fußboden ist an Verkehrs- und Arbeitsstätten von Unebenheiten, umherliegendem Material, Abfällen und dergleichen frei zu halten; derselbe soll überhaupt stets in thunlichst gutem Zustande sich befinden.
2. Alle Lokale, Treppen, Gänge u. s. w. müssen während der Arbeitszeit stets genügend beleuchtet sein.
3. Treppen, Lücken, Aufzugöffnungen und dergl. sind mit sicherem Geländer zu versehen.
4. Leitern sind entweder mit obern Haken oder mit Spitzen, event. Gummischuhen zu versehen, welche Vorrichtungen das Rutschen verhindern sollen.
5. Zu Berrichtungen, die auf Gerüsten vorgenommen werden müssen, sollen nur Arbeiter verwendet werden, welche nach eigener Erklärung schwindelfrei sind.
6. Das Entfernen oder Nichtbenützen von Schutzvorrichtungen zieht die Citrede des Selbstverschuldens gegenüber einem Verletzten nach sich.

B. Motoren und Transmissionen.

1. Das Betreten des Motorraumes ist nur dem mit der Wartung der Motors beauftragten Arbeiter gestattet.

2. Schwungs- und Zahnräder der Motoren, Kurbeln, Pleuelstangen und vorstehende Kolbenstangen sind mit Schutzvorrichtung zu versehen.

3. Das Schmieren der Transmission und des Motors darf, wenn Gefahr vorhanden, nur während des Stillstandes geschehen.

4. Das Auf- und Ablegen von Riemen von über 40 mm Breite ist ohne Benützung von Riemenauflegern nur während des Stillstandes gestattet, ausgenommen beim Wechsel der Riemen auf Stufenrädern bei Werkzeugmaschinen. Abgeworfene Riemen müssen entweder ganz entfernt, oder so aufgehängt werden, daß sie mit der bewegten Transmission nicht in Berührung kommen.

5. Horizontale Riemen von über 250 mm Breite oder solche, welche sich mit großer Geschwindigkeit bewegen, sind, soweit sie über begangene Stellen führen, mit Netzwerk oder dergleichen zu unterfangen, desgleichen auch Seiltransmissionen.

6. An den bewegten Transmissionsteilen dürfen weder Keile noch Schrauben vorstehen.

C. Werkzeug- und Arbeitsmaschinen.

1. Alle Maschinen müssen mit einer sicher wirkenden Abstellvorrichtung versehen sein, welche vom Standpunkte des Arbeiters aus bequem erreichbar ist.

2. An allen Maschinen sind Räderingriffe, die nicht schon infolge ihrer Lage unzugänglich sind, zu verdecken; Treibriemen sind, soweit thunlich, einzufriedigen. Bewegte Maschinenteile sind, soweit deren Zweck es zuläßt, ebenfalls einzuschirmen.

3. Kreis Sägen sind, wenn immer möglich, mit Schutzhaube

(Schutzbogen) und Spaltkeil, unter dem Tisch beidseitig mit Schutzbretern oder mit einem Schutzkasten zu versehen.

4. Wandfägen sind, soweit es das Arbeiten an denselben nicht verhindert, auf der Arbeitsseite oben und unten, auf der andern Seite oberhalb des Tisches zu decken.

5. An Hobel- und Abrichtmaschinen ist die Messerwalze bestmöglichst zu decken; für die Zuführung kleinerer Arbeitsstücke sind Aufsätze (Zusüßröden) zu benutzen.

6. An Kehlmaschinen (Tischfräsen) ist über der Fraise ein Schutzring von etwas größerem Durchmesser, als ihn die Fraise hat, oder sonst eine zweckentsprechende Schutzvorrichtung anzubringen.

7. Die Arbeit an den Holzbearbeitungsmaschinen ist nur den damit beauftragten Personen gestattet.

8. Säge- und Hobelspane dürfen nicht während des Ganges der Maschine beseitigt werden.

Verbandswesen.

Der Gewerbeverein Zürich hielt letzten Sonntag im kleinen Tonhalleaal ein von ca. 250 Personen besuchtes, sehr gemütliches Kränzchen mit kleinen Aufführungen und Tanz ab. Bei dieser Gelegenheit wurden folgende vier Herren für ihre großen Verdienste um das Gelingen der kantonalen Gewerbeausstellung mit Lorbeerkränzen gekrönt: Stadtrat Koller, Max Linde, E. Blum und Dooß-Fegher. Sie haben diese Auszeichnung redlich verdient!

Schaffhausen. J. Der Vorstand des Gewerbevereins hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, es seien die hiesigen Handwerker und Gewerbetreibenden anzuregen, auf daß an der Landesausstellung von Schaffhausen aus in Gruppe 13 eine Kollektiv-Ausstellung organisiert werden könnte. Unterhandlungen mit den Organen der Landesausstellung sind im Gange.

Lohnbewegung. Es wird versichert, daß auf kommenden Frühling eine große Streikbewegung in der Stadt Bern inszeniert werden soll. Der 1. Mai dieses Jahres soll mit besonderem Gloriat gefeiert werden.

Elektrotechnische Rundschau.

Elektrizitätswerk an der Sihl. Die politische Gemeinde Horgen hat mit der Nabachwasserkompagnie einen Vertrag abgeschlossen über Abgabe von Elektrizität zu technischen und Beleuchtungszwecken im Dorf und dessen Umgebung. Die Gesellschaft erzeugt die Elektrizität nicht selbst, sondern bezieht sie vom „Elektrizitätswerk an der Sihl“ in solchem Umfang, daß sowohl der öffentlichen Beleuchtung, sowie den privaten Verlangen nach Licht und Kraft wird entsprochen werden können. Die Sihl-Unternehmung steht auch mit den Behörden der übrigen Gemeinden des linken Seufers in Unterhandlung über Kraftabgabe. Mit Wädenswil ist die Angelegenheit bereits vertraglich geregelt. Die Elektrizitäts-Erzeugungstation befindet sich an der Sihl in der Gemeinde Schönenberg. Da die Wassermenge des Bergflusses großen Veränderungen unterworfen ist, hat man an die Herstellung eines großen Reservoirs denken müssen. Etwa zwei Kilometer oberhalb jener Arbeitsstelle wird das Wasser gefaßt und durch einen Tunnel in ein benachbartes Thälchen geführt, das durch einen Querdamm in ein gewaltiges Wasserbecken umgewandelt wird. Nach kurzer Weiterleitung fällt das Wasser dann in hohem Absturz auf die Turbinen nieder und hat dann das alte Sihlbett wieder erreicht. Beim Bau jenes Tunnels zeigten sich erhebliche Terrain-Schwierigkeiten; doch geht er seiner Vollendung bald entgegen. Die übrigen Vorarbeiten sind so gefördert, daß im Frühling der elektrische Strom zu Thale steigen und sich da in Licht und Kraft umsetzen wird.

Die Maschinenfabrik Derlikon ist — wie schon früher mitgeteilt — mit dem Projekt der Anlage einer elektrischen

Straßenbahn von der Bahnhofbrücke in Zürich bis nach Derlikon, mit einer Verlängerung nach Seebach, beschäftigt. Das Projekt wird nächstens zur Verwirklichung gelangen und sind die Kosten hierfür auf 438,000 Fr. berechnet. Auch das benachbarte Schwamendingen hat kürzlich in einer Gemeindeversammlung beschlossen, Schritte für Fortsetzung dieser Bahn in ihre Gemeinde zu thun. Und Affoltern? Wir glauben, mit der Zeit — hauptsächlich wenn die Häuserbauten gegen das „Waldegg“ erstellt sind — ließe ein derartiges Projekt mit sich reden, jedenfalls wäre eine Straßenbahn bequemer als die gegenwärtige Bahnverbindung Derlikon via Seebach-Affoltern.

Elektrizitätswerk am Sernft. Der Glarner Regierungsrat behandelte Montags die Landsgemeindeanträge des Sernftthalbahnkomitees um Konzessionsverlängerung und der Gemeinde Schwanden um Konzessionserteilung für ein Elektrizitätswerk am Sernft, da die Projekte einander widersprechen. Indem beide den Sernft in der Wart als Krafterzeuger benutzen wollen und sie finanziell und technisch ungenügend fundiert sind, beschloß der Regierungsrat die Verschiebung auf die Landsgemeinde von 1896.

Verschiedenes.

Schweizerische Landesausstellung Genf 1896. Dem Centralkomitee ist in seiner Sitzung vom 22. d. auch die Frage des Preisgerichts der Landesausstellung, sowie des Prämierungssystems, die in den Bureau der Ausstellung seit einiger Zeit studiert werden, vorgelegt worden. Es hat einstimmig beschlossen, der Landesausstellungskommission in einer baldigen Versammlung die Wahl des Herrn National- und Regierungsrat Ador als Präsidenten der Jury vorzuschlagen. Bundesrat Deucher, Präsident der Landesausstellungskommission, hat eine bezügliche Anfrage sympathisch beantwortet, worauf am 27. ds. die Herren Turrettini, Didier, Cartier und Pictet dem Gewählten vom Beschlusse des Centralkomitees Mitteilung gemacht haben. Herr Ador hat sich zur Annahme seiner Wahl bereit erklärt und wird er bei der Ausarbeitung der nötigen Reglemente, sowie bei der Auswahl der Preisrichter, die das Centralkomitee der Ausstellungskommission vorzuschlagen hat, bereits mitwirken.

Schweizerische Landesausstellung. Das Centralkomitee der Schweiz. Landesausstellung hat in seiner Sitzung vom 23. Februar beschlossen, eine ständige Kommission für den Verkauf der Ausstellungsgegenstände zu bestellen. Es genehmigte ein bezügliches Reglement und berief Nationalrat Charrière, Präsident der genferischen Handelskammer und Mitglied des Centralkomitees, an die Spitze der neuen Einrichtung.

Ueber die Gestaltung des Schweizerdorfes an der Landesausstellung lesen wir: Ein Bergmasif von gegen 100 Fuß Höhe, in dessen Juncen das in Chicago ausgestellte und bewunderte Panorama der Jungfrau eine Stelle findet, wird die Staffage des Schweizerdorfes bilden. Von diesem Berge herab erzieht sich ein Bergbach, der sich, unten angelangt, durch die Ebene schlängelt und Wasser für eine kleine Sägerei liefert. An den Abhängen glitzern die Dächer von Sennhütten und unten im Thale liegt ein idyllisches Dorf des Berner Oberlandes mit seinen sauberen Chalets, Käseereien etc., mit Weiden und Vieh und selbst die ländliche Regelbahn an die Scheuer des Gasthauses zur „Krone“ angelehnt, wird nicht fehlen. Dies ist ungefähr der Grundgedanke des Ganzen, wie er aus einem bereits ausgeführten Relief ersichtlich ist und insofern es die Mittel gestatten, werden die Besucher der Landesausstellung in Genf vor dem Eintritt in das eigentliche Schweizerdorf noch die altmodige Straße eines Schweizerstädtchens zu durchschreiten haben.

Bundeshaus. Der Bundesrat hat beschlossen, daß nach Vollendung des Parlamentsgebäudes die drei miteinander verbundenen Bundespaläste „Bundeshaus“ heißen sollen,